

Militärische Verhandlungen der Eidgenössischen Tagsatzung von 1847

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **14 (1847)**

Heft 22

PDF erstellt am: **20.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91784>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vereinigt unter dem Befehl des Hrn. Oberst Desloes, welchem Hr. Major Wenger zugetheilt ist, um sich darauf vorzubereiten, mit größtmöglichem Nutzen den Befehl ihrer Batterien übernehmen zu können.

Die Kommandanten der Divisionen, der Artillerie und die Offiziere vom Stab, die seit dem 18. Oktober in Lausanne vereinigt sind, haben den Auftrag, alle vorbereitenden Maßregeln auf den Fall einer Truppenaufstellung zu treffen.

Da ferner, infolge der eben stattgehabten Wiedereinführung der zweiten Unterlieutenante bei den Infanteriekompagnien der Reserve, und wegen den am Ende eines jeden Jahres vorkommenden Mutationen, bei den Milizen sich Offiziere vorfinden werden, die noch keinen Offiziers-Instruktionskurs durchgemacht haben, so hat der Staatsrath beschlossen, einen Kurs für die in diesem Falle befindlichen Offiziere zu eröffnen. Es werden ihnen die bei der Offiziersinstruktion üblichen Vorträge gehalten werden, doch immerhin in der Art, daß die Instruktion weniger lange daure.

Zu Besetzung einiger erledigten Offiziersstellen bei den Sappeurs und der Artillerie waren Prüfungen in Lausanne ausgeschrieben, und zwar auf den 15. Oktober für die Sappeurs, und auf den 16. für die Artillerie. Außerdem beschloß der Staatsrath, eine außerordentliche Instruktion für Rekruten der Kavallerie und des Trains abhalten zu lassen.

Militärische Verhandlungen der Eidgenössischen Tagsagung von 1847.

Vierzigste Sitzung, am 18. Oktober.

Verlesen wird ein Bericht des Eidgen. Vororts über die Vorfälle seit Vertagung der Tagsagung; darin sind namentlich die von den Sonderbundskantonen seither getroffene

nen militärischen Maßregeln, Befestigungen, Zufuhren von Kriegsmaterial und daberige Zurückhaltungen berührt.

Ferners wird Kenntniß gegeben, daß die H. H. Chiffelle (Oberst), Funk, Caselini, Lindemann (Oberstlieutenant), Empeyta, Isler, Wehrli, J. (Majore), ihre Ernennung in den Eidgen. Stab ablehnen; von den H. H. Obersten Bernh. Isler (von Wohlen) und Ritter sind die Beeidigungsverbale noch nicht eingelangt, und Hr. Oberst Eduard von Salis begehrt, in keine Stellung versetzt zu werden, wodurch er seinem Bruder, dem Sonderbundsgeneral, gegenüber zu stehen käme; Hr. Oberstlieut. Cougnard verlangt Versetzung in den Ruhestand.

Der Eidgen. Kriegsrath zeigt an, er habe den in Luzern liegenden Borrath von Eidgen. Spitaleffekten nach Bern, Zofingen und Reinach verlegen lassen wollen und zu diesem Zwecke den Hrn. Eidgen. Oberst Kurz als Kommissär nach Luzern abgeordnet. Ein Theil dieser Effekten sei bereits verladen und die Wagen am hellen Tage abgefahren gewesen, da habe die Regierung von Luzern dieselben durch die Polizei mit Beschlag belegen lassen. Der Eidgen. Verwalter, Hr. Major Schindler, welcher den Hrn. Oberst Kurz davon benachrichtigen wollte, wurde von der Polizei eingeholt und verhaftet, und der Eidgen. Kommissär selbst angewiesen, in kürzester Frist den Kanton zu verlassen. — Nach kurzer Diskussion wird dieser Gegenstand der in Sachen des Sonderbundes niedergesetzten Siebnerkommission überwiesen.

Einundvierzigste Sitzung, am 20. Oktober.

Es werden von verschiedenen Seiten eingelangte Berichte verlesen über vielfältige Truppenaufgebote, militärische Bewegungen, Drohungen u. s. w. in den Sonderbundskantonen. Auf den Antrag von Bern, ergänzt durch St. Gallen, wird der Beschluß gefaßt: „Es ist dem Eidgen. Vorort und dem Eidgen. Kriegsrath die Vollmacht ertheilt, Vorberei-

tungen zu einer Eidgen. Bewaffnung zu treffen und einen Theil des Eidgen. Generalstabes in Dienst zu rufen.“

Auf den Antrag des Eidgen. Kriegsrathes werden einige Wahlen in den Eidgen. Stab vorgenommen, da einige der kürzlich ernannten Offiziere ihre Stellen nicht angenommen und andere wegen Landesabwesenheit nicht verfügbar seien. Zu diesen Wahlen haben die sieben Sonderbundskantone, nebst Baselstadt, Appenzell J. Rh. und Neuenburg nicht mitgewirkt. Es werden gewählt:

a. Zum Eidgen. Oberstlieutenant, im Artilleriestab:

1) Hr. Wurstemberger, Rud., von Bern, Eidgen. Major.

b. Zum Eidgen. Major, im Artilleriestab:

2) Hr. Funk, Eduard, von Nidau, Bern. Artilleriemajor.

3) „ Erinsoz, Heiner., von Cottens, Kant. Waadt, Eidgen. Stabshauptmann.

c. Zum Eidgen. Major, im Quartiermeisterstab:

4) Hr. von Sinner, Rud., von Bern, Eidgen. Stabshauptmann.

Aargau bringt einige Vorschläge zu Beförderungen in den Eidgen. Stab.

Zweiundvierzigste Sitzung, am 21. Oktober.

Verlesen wird: 1) ein Schlußbericht des Eidgen. Kriegsrathes über die Sendung des Hrn. Oberst Kurz nach Luzern und dessen Wegweisung von daselbst; 2) eine Zuschrift der Regierung von St. Gallen über Truppenbewegungen im Kanton Schwyz, wegen welcher St. Gallen Truppen aufgeboten habe und darauf dringt, daß die Bundesbehörde Vorsorge treffe.

An der Tagesordnung steht die Aufstellung einer Kommission, welche Vorschläge zu Ernennung des Oberkommandanten und des Chefs des Generalstabes bringen soll. — Luzern und Neuenburg erheben Einsprache dagegen; Zürich, Bern, Glarus, St. Gallen und mehre andere

Kantone unterstützten nachdrücklich die Nothwendigkeit dieser Maßregel bei den stets drohender werdenden Verhältnissen; Waadt könnte noch weiter gehen und Truppen aufstellen, so viel man wolle. Für Aufstellung der Kommission ergibt sich die Mehrheit von $12\frac{1}{2}$ Stimmen; für den Antrag, die von verschiedenen Kantonen aufgestellten Truppen in Eidgen. Sold zu nehmen, sind nur $9\frac{1}{2}$ Stimmen; drei Stände behalten hierüber das Protokoll offen.

Nachdem sofort zur Wahl der Kommission geschritten worden war, brachte dieselbe nach kurzer Frist ihre Vorschläge, gemäß welchen dann ernannt wurden:

a. Zum Oberkommandanten:

Hr. Düfour, Wilh. Heinr., von Genf, Eidgen. Oberstquartiermeister.

b. Zum Chef des Generalstabes:

Hr. Frei-Herose, Friedr., von Aarau, Eidgen. Oberst.

Dreiundvierzigste Sitzung, am 24. Oktober.

Am heutigen Sonntag hielt die h. Bundesbehörde eine geheime Sitzung, welche, wie man später erfuhr, durch die aus dem Kanton St. Gallen eingelaufenen beunruhigenden Nachrichten veranlaßt worden war. — Tessin, Genf, Graubünden traten dem von Zürich in der 42sten Sitzung gestellten Antrage bei, daß die von verschiedenen Kantonen bereits aufgebotenen Truppen in Eidgen. Sold genommen werden sollen, worüber sie sich das Protokoll offen behalten hatten. Derselbe hat somit die Mehrheit und tritt in Kraft.

Wie aus der „kath. Zeitung“ bekannt geworden, hat die Tagsatzung dann folgenden Beschluß gefaßt:

Zur Handhabung der Ordnung, Herstellung derselben, wo sie gestört wurde, so wie zur Wahrung der Rechte des Bundes, beschließt die Eidgen. Tagsatzung: — 1) Es soll eine Eidgen. Truppenaufstellung stattfinden. 2) Die von den Kantonen, welche nicht im Sonderbund stehen, aufgestellten

Truppen, treten sofort in Eidgen. Dienst. 3) Der Eidgen. Kriegsrath ist beauftragt, im Weitern soviel Truppen aufzustellen, daß das Armeekorps ungefähr 50,000 Mann beträgt; die Truppen sind zur Verfügung des Oberkommando zu halten und nach dessen Befehlen zu dislociren. 4) Der Oberstkriegskommissär ist sofort in Diensthaktivität zu berufen. 5) Der h. Vorort erhält die Weisung für die Fonds zu sorgen, die zu Vollziehung obiger Schlußnahme, so wie zur weitem Unterhaltung der Armee erforderlich sind. 6) Der Eidgen. Stab ist beförderlichst zu ergänzen. 7) Dem Oberkommandanten wird während der Dauer der Truppenaufstellung der Titel „General“ beigelegt. 8) Der Hr. Oberkommandant, General Dufour, wird von der h. Tagsatzung beauftragt, das Kommando der durch heutige Schlußnahmen in Diensthaktivität gerufenen Truppen in einer Zahl von ungefähr 50,000 Mann sofort zu übernehmen, sie gehörig einzutheilen und zur Herstellung der Ordnung und Gesechlichkeit, wo solche gestört werden, zur Handhabung des Ansehens des Bundes und seiner Selbstständigkeit, zu verwenden. — Bei der Eintheilung der Truppen wird er darauf achten, die Mannschaft mit Führern zu versehen, die deren Zutrauen besitzen, und wenn solche im Eidgen. Stab nicht in genügender Zahl vorhanden wären, einstweilen durch Kantonaloffiziere auszubelfen suchen, wofür das Gutachten der Kantone einzuholen ist. Der Hr. Oberkommandant wird über allfällige Vermehrung der Truppen, so wie über seine andern Wünsche zur Erfüllung seiner hohen Mission, der Tagsatzung unverzüglich seine Anträge hinterbringen.

Vierundvierzigste Sitzung, am 25. Oktober.

In derselben leistete der Eidgen. General, Hr. Dufour, den Eid.



Beilage

zu Nr. 22 der Schweizerischen Militär-Zeitschrift.

Militärische Verhandlungen der Eidgenössischen Tagsatzung von 1847.

Fünfundvierzigste Sitzung, am 29. Oktober.

Auf den Antrag des Eidgen. Kriegsrathes, der von Zürich unterstützt wird, faßte die h. Behörde nach kurzer Umfrage, namentlich im Hinblick auf das unmittelbar vorher erfolgte Ausscheiden der Gesandtschaften der sieben Sonderbundskantone, den Beschluß: „Sämmtliche Kantone, die nicht zum Sonderbunde gehören, seien einzuladen, ihre Reserven in Bereitschaft zu halten, damit nöthigenfalls darüber verfügt werden könne.“

Alsdann werden einige Wahlen in den Eidgen. Stab vorgenommen, zu welchen Neuenburg, Baselstadt und Appenzell J. Rh. nicht mitwirken. Es werden ernannt:

a. Zu Eidgen. Obersten, im Generalstab:

- 1) Hr. Müller, Herm., von Rheinfelden, in Aarau, Aargauischer Oberstlieut.
- 2) „ Bernold, von Wallenstadt, St. Gallischer Oberstlieut.
- 3) „ Besson, Abrah., von Chatel, Waadtländ. Oberstlieut.

b. Zum Eidgen. Oberstlieutenant, im Generalstab:

- 4) Hr. Frei, August, von Aarau, Aargauischer Major.

c. Zu Eidgen. Majoren, im Artilleriestab:

- 5) Hr. von Greyerz, Walo, von Bern, Eidgen. Stabs-hauptmann.
 - 6) „ Bürnard, Eduard, von Milden, Eidgen. Stabs-hauptmann.
 - 7) „ Wenger, Ludwig, von Lausanne, Waadtländischer Artilleriemajor.
-